

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB-Leasing/Mietkauf)
für die Finanzierung von Hard- und/oder Softwareprodukten durch
Leasing- und Mietkaufverträge Version 01/2024

1. Vertragsgegenstand

1.1 Nutzungsrechte des Finanzierungsnehmers

Mit Abschluss einzelner Leasing- oder Mietkaufverträge (Einzelverträge, nachstehend „EV“ genannt) räumt die Miller Leasing Miete GmbH, Louisenstraße 145, 61348 Bad Homburg (nachstehend „MLM“ genannt) dem Finanzierungsnehmer das Recht ein, das Leasing- oder Mietkaufobjekt (nachstehend „Objekt“ genannt) im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der Regelungen in den EV, die durch diese AVB ergänzt werden, zu nutzen. Der Finanzierungsnehmer wird das Objekt ausschließlich in seiner Eigenschaft als Unternehmer bestimmungsgemäß einsetzen. Besteht das Objekt auch aus Software, richtet sich das Recht zu deren Nutzung zusätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Liefervertrages (Definition siehe Ziff. 2.2) mit dem Hersteller/Lieferanten (nachstehend „Lieferant“ genannt), die der Finanzierungsnehmer ebenfalls einzuhalten hat.

1.2 Mehrere selbstständig nutzungsfähige Teile des Objekts / Trennungsklausel

Sofern das Objekt aus mehreren selbstständig nutzungsfähigen Teilen oder Komponenten besteht, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags für jedes Teil / jede Komponente isoliert. Die Vertragspartner werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbstständige EV abgeschlossen, wie Teile / Komponenten aufgeführt sind. Sind die nicht betroffenen Teile / Komponenten nicht selbstständig nutzbar, sind beide Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des EV gem. Ziff. 9.2 berechtigt. Auch in einem solchen Falle findet Ziff. 9.3 Anwendung.

1.3 Unabhängigkeit des EV

MLM weist den Finanzierungsnehmer darauf hin, dass der Bestand des EV von einem ggf. mit dem Lieferanten oder einem Dritten abgeschlossenen Beratervertrag rechtlich und wirtschaftlich unabhängig und deshalb selbstständig ist. Aus einer Schlechterfüllung des Beratervertrages kann der Finanzierungsnehmer daher keinerlei Gegenrechte, Einreden oder Einwendungen gegenüber MLM im Rahmen des EV geltend machen. Dies gilt auch, wenn der Finanzierungsnehmer einen Software-Lizenzvertrag direkt mit dem Lieferanten oder einem Dritten abschließt. **Der Finanzierungsnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant in keiner Weise als Vertreter, Erfüllungshilfe o. ä. für MLM tätig werden darf.**

2. Beschaffung des Objekts

2.1 Erwerb durch MLM

Nach Abschluss des EV wird MLM das vom Finanzierungsnehmer ausgewählte Objekt von dem vom Finanzierungsnehmer ausgewählten Lieferanten auf Basis eines vom Finanzierungsnehmer zur Anschaffung bestimmten Angebots erwerben. Der Finanzierungsnehmer trifft die Beschaffungsentscheidung und trägt daher die Pflichten aus dem Lieferkettengesetz in Bezug auf die Auswahl des Lieferanten selbst.

2.1.1

Sofern der Finanzierungsnehmer mit dem Lieferanten noch keinen Liefervertrag über das Objekt abgeschlossen hat, wird MLM hiermit beauftragt, ihn auf der Basis eines dem Finanzierungsnehmer bekannten Angebots abzuschließen.

2.1.2

Sofern der Finanzierungsnehmer mit dem Lieferanten bereits einen Liefervertrag über das Objekt abgeschlossen hat, erklärt er bereits hiermit sein Einverständnis, dass MLM anstelle des Finanzierungsnehmers in diesen Liefervertrag eintritt. Der Finanzierungsnehmer wird MLM umfassend über den von ihm bereits abgeschlossenen Liefervertrag informieren und MLM sämtliche diesbezüglichen Unterlagen aushändigen. Im Falle des Eintritts in einen Software-Lizenzvertrag zwischen dem Finanzierungsnehmer und dem Lieferanten soll der Lieferant alle Lizenz- und Nutzungsrechte sowie seinen Anspruch auf Zahlung der Lizenzgebühren an MLM abtreten, wobei MLM diese Abtretung annimmt.

2.2 Liefervertrag

Basis des Liefervertrages sind die zwischen dem Finanzierungsnehmer und dem Lieferanten verabredeten Bedingungen. Der Liefervertrag kann aus einem Kauf- und/oder einem Werkvertrag bestehen und, wenn zum Objekt Software gehört, aus einem Lizenzvertrag. MLM wird dem Finanzierungsnehmer auf Wunsch eine Kopie des Liefervertrages zur Verfügung stellen. Für etwaige Verstöße gegen Bestimmungen des Liefer- oder Lizenzvertrages haftet der Finanzierungsnehmer verschuldensunabhängig und stellt MLM auf erstes Anfordern schadlos.

2.3 Scheitern des Vertragseintritts

Der EV steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Eintritt in den Liefervertrag aufgrund des Eintretens der auflösenden Bedingungen gem. nachstehend Ziff. 2.4 aus von MLM nicht zu vertretenden Gründen scheitert oder gar nicht erst zustande kommt. Im Falle dieses Bedingungeintritts bzw. des Nichtzustandekommens wird MLM den Finanzierungsnehmer unverzüglich informieren.

2.4 Auflösende Bedingungen

Der Eintritt in den Liefervertrag wird unter den nachstehenden auflösenden Bedingungen erfolgen:

- a) der für das Objekt vorgesehene Liefertermin wird aus Gründen, die in der Sphäre des Finanzierungsnehmers oder des Lieferanten liegen, um 21 Tage überschritten und MLM erklärt daraufhin in Textform ihren Lösungswillen gegenüber dem Lieferanten und dem Finanzierungsnehmer
- b) das Objekt ist 21 Tage nach der Lieferung aus Gründen, die in der Sphäre des Finanzierungsnehmers liegen, noch nicht übernommen und MLM erklärt daraufhin in Textform ihren Lösungswillen gegenüber dem Lieferanten und dem Finanzierungsnehmer
- c) vor Übernahme des Objekts wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Finanzierungsnehmers eingeleitet, es kommt zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen oder es tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die die Erfüllung des EV als gefährdet erscheinen lassen und MLM erklärt daraufhin in Textform ihren Lösungswillen gegenüber dem Lieferanten und dem Finanzierungsnehmer.

2.5 Folgen des Bedingungeintritts

Im Falle des Eintretens obiger Bedingungen ist MLM zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt, mit der Folge, dass ein Liefervertrag unmittelbar zwischen dem Finanzierungsnehmer und dem Lieferanten wiederauflebt. Außerdem entfällt die Geschäftsgrundlage des EV.

2.6 Anzahlungen

Der Finanzierungsnehmer stellt MLM schadlos, falls MLM aufgrund des gem. Ziff. 2.1.1. oder Ziff. 2.1.2 übernommenen Liefervertrages Anzahlungen an den Lieferanten leistet.

3. Rechtsverhältnisse am Objekt

3.1 Eigentum

MLM erwirbt das Eigentum an dem Objekt. Mit Abschluss des EV verzichtet der Finanzierungsnehmer zugunsten von MLM auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am Objekt.

3.2 Instandhaltung des Objekts

Der Finanzierungsnehmer wird mit dem Objekt pfleglich umgehen, bei dessen Nutzung den entsprechenden Vorgaben und Empfehlungen des Lieferanten nachkommen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften einhalten, die den Besitz und den Betrieb des Objekts regeln.

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, das Objekt auf seine Kosten und Risiken in verkehrssicherem, mangelfreiem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Der Finanzierungsnehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. Er wird deshalb mit dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten autorisierten Fachunternehmen einen **Wartungsvertrag** für den Hardwareteil des Objekts und einen Pflegevertrag für den Softwareteil des Objekts abschließen. Auch die Kosten für etwaige Reparaturen und Ersatzteile trägt der Finanzierungsnehmer.

3.3 Änderungen am Objekt

Der Finanzierungsnehmer darf Änderungen am Objekt nur nach vorheriger in Textform erfolgender Zustimmung von MLM vornehmen. Der Finanzierungsnehmer und MLM sind sich bereits jetzt darüber einig, dass eingebaute Teile entschädigungslos in das Eigentum von MLM übergehen; der Finanzierungsnehmer wird auch insoweit Besitztmitter. Der Finanzierungsnehmer hat bei Beendigung des EV das Recht und auf Verlangen von MLM die Pflicht, das Objekt auf seine Kosten und Risiken in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.4 Entfernung des Objekts vom Standort, Gebrauchsüberlassung an Dritte, Kennzeichnungspflicht

Eine Entfernung des Objekts von dem in der EV vereinbarten Standort ist, soweit dies nicht bestimmungsgemäß erfolgt, nur mit vorheriger, in Textform zu gebender, Zustimmung von MLM gestattet. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung bedarf der vorherigen Zustimmung von MLM in Textform. MLM stimmt jedoch bereits hiermit einer Überlassung an Dritte zum Zwecke der Reparatur, Pflege und Wartung sowie zur Erfüllung von Nacherfüllungsansprüchen zu. Eine Abtretung, Übertragung jedweder Art oder Verpfändung der dem Finanzierungsnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist nur nach vorheriger Zustimmung von MLM in Textform statthaft.

3.5 MLM oder von ihr Beauftragte haben das Recht, das Objekt zu besichtigen und zu überprüfen. Auf Wunsch von MLM ist es dauerhaft als deren Eigentum zu kennzeichnen.

3.6 Verbindung des Objekts

Wird das Objekt mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer anderen Sache fest verbunden, so geschieht dies nur für einen vorübergehenden Zweck und mit der Absicht der Entfernung bzw. Abtrennung des Objekts nach Beendigung des EV.

3.7 Beeinträchtigung des Eigentums

Der Finanzierungsnehmer hat MLM unverzüglich zu unterrichten, wenn deren Eigentumsrechte - etwa in Form von Zugriffen Dritter auf das Objekt - gefährdet werden. Sofern der den Zugriff auf das Objekt betreibende Dritte nicht Ansprüche gegen MLM geltend macht, trägt der Finanzierungsnehmer im Verhältnis zu MLM etwaige Interventionskosten.

3.8 Freistellung

Der Finanzierungsnehmer wird MLM von allen von ihr nicht zu vertretenden Ansprüchen Dritter freistellen, die diese gegen MLM als der Eigentümerin des Objekts geltend machen. Entsprechendes gilt für Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder bei etwaigen Verstößen des Finanzierungsnehmers gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages als Teil des Liefervertrages. Der Finanzierungsnehmer übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Objekts beziehen. Berechtigte Ansprüche kann MLM nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzierungsnehmer erfüllen und von ihm Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

3.9 Ein Anspruch des Finanzierungsnehmers auf Erwerb des Objekts aufgrund des EV besteht nur dann, wenn die Parteien einen Mietkaufvertrag oder einen Leasingvertrag mit Kaufoption abgeschlossen haben.

4. Auslieferung und Übernahme des Objekts /Vertragsbeginn

4.1 Auslieferung

Die Auslieferung des Objekts erfolgt durch den Lieferanten an den Finanzierungsnehmer. Soweit zwischen MLM und dem Finanzierungsnehmer nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Auslieferung, Aufstellung und Installation des Objekts auf Kosten und Gefahr des Finanzierungsnehmers. Ungeachtet des Eintritts in den Liefervertrag gem. Ziff. 2.1.2 durch MLM werden dem Finanzierungsnehmer Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport, Installation etc.) ggf. vom Lieferanten direkt in Rechnung gestellt. Sollte es nach der jeweiligen Rechtsordnung notwendig sein, beauftragt MLM den Finanzierungsnehmer bereits hiermit, das Objekt zum Zweck des Eigentumserwerbs durch MLM in deren Vertretung zu übernehmen. Der Finanzierungsnehmer nimmt diesen Auftrag an.

4.2 Haftungsausschluss

Vorbehaltlich Ziff. 14 haftet MLM nicht für eine vertragsgemäße/termingerechte Lieferung des Objekts.

4.3 Annahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Finanzierungsnehmer hat das Objekt unverzüglich nach Entgegennahme, zu der er verpflichtet ist, sorgfältig auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit insbesondere nach den inhaltlichen Vorgaben im Liefervertrag zu untersuchen und etwaige Mängel und Unvollständigkeit unverzüglich in Textform gegenüber dem Lieferanten zu rügen und MLM dies in Textform anzuzeigen. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige Beanstandungen.

4.4 Übernahmebestätigung

Ist das Objekt, insbesondere nach der im Liefervertrag geschuldeten Beschaffenheit, vollständig, mangelfrei, funktionstüchtig und verkehrssicher, hat es der Finanzierungsnehmer sofort zu übernehmen und die Übernahme unverzüglich gegenüber MLM in einer Übernahmebestätigung in Textform unter Angabe des Datums der Übernahme, der Serien- bzw. Lizenznummern und unter Bestätigung des im EV genannten Standortes rechtsverbindlich zu bestätigen. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil des EV. Die Erteilung der Übernahmebestätigung begründet die Zahlungsverpflichtung der MLM gegenüber dem Lieferanten. Fehler und Versäumnisse bei der Abgabe der Übernahmebestätigung, die der Finanzierungsnehmer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten und verpflichten ihn zum Schadensersatz. Außerdem können etwaige Einwendungen und Einreden verloren gehen.

4.5 Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der Tag der Übernahme des Objekts, hilfsweise der Tag des Zugangs der Übernahmebestätigung.

4.6 Beginn der Vertragslaufzeit

Die unkündbare Grundmietzeit / fest vereinbarte Mietzeit beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, am ersten Tag des Monats nach der Übernahme. Sofern die Übernahme am Ersten eines Monats erklärt wird, beginnt die Vertragslaufzeit mit diesem Tag.

5. Zahlungen

5.1 Fälligkeit der Leasing- und Mietkaufraten/Nutzungsentschädigung

Die Leasing-/Mietkaufraten sind erstmals am Ersten des Monats, der dem Tag der Übernahme folgt und danach fortlaufend im Voraus fällig. Im Falle der Übernahme an einem Monatsersten beginnt die Zahlungspflicht bereits mit diesem Tag. Wird im EV ein hiervon abweichender Kalendertag für die Fälligkeit der Leasing-/Mietkaufraten vereinbart, ist der der Übernahme folgende vereinbarte Kalendertag maßgeblich.

5.2 Für den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Beginn der ersten Fälligkeit der Leasing-/Mietkaufrate stellt MLM dem Finanzierungsnehmer taggenau eine anteilige und sofort fällige Nutzungsentschädigung in Rechnung, die zusätzlich zu den vereinbarten Raten zu zahlen ist und sich nach deren Höhe richtet.

5.3 Anpassung bei Veränderung des Referenzzinssatzes

Die Zahlungsverpflichtungen des Finanzierungsnehmers gemäß EV werden kalkuliert auf Basis des als Referenzzinssatz geltenden und veröffentlichten Zinsswaps über Euro-Euribor Geld (für Verträge in US Dollar: Zinsswap über US Dollar Geld, in CHF: Zinsswap über CHF Geld), der der kalkulatorischen Laufzeit des EV entspricht. Hat der EV eine kalkulatorische Laufzeit, die keiner der veröffentlichten Zinsswaps-Laufzeiten entspricht, gilt die nächstlängere Laufzeit. Als maßgebend wird dabei der Referenzzinssatz zugrunde gelegt, der am Tag der Kalkulation gilt. Dieses Datum wird im EV angegeben. Ändert sich der Referenzzinssatz in der Zeit zwischen dem im EV festzuhaltenden Datum

der Kalkulation und dem Tag des Zugangs der Übernahmebestätigung, so ist MLM berechtigt und verpflichtet, die Zahlungsverpflichtungen des Finanzierungsnehmers durch Berücksichtigung dieser Änderung anzupassen.

5.4 Anpassung bei Veränderung des Kaufpreises des Objekts

Ziff. 5.3 letzter Satz gilt entsprechend, wenn sich der Kaufpreis des Objekts und damit die Berechnungsgrundlage des Leasing- oder Mietkaufvertrages ändert.

5.5 Anpassung bei Veränderungen des Abgabenrechts

Jetzige und zukünftige öffentlich-rechtliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge etc.) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die sich auf den Besitz oder den Gebrauch oder die Versicherung des Objekts beziehen, trägt der Finanzierungsnehmer. Alle aus und in Zusammenhang mit diesem EV geschuldeten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Änderungen des Umsatzsteuerrechts nach Abschluss des EV sowie Änderungen in der Beurteilung der steuerlichen Rechtslage durch die Finanzverwaltung berechtigen und verpflichten MLM ebenfalls zu Anpassungen der Zahlungsverpflichtungen des Finanzierungsnehmers. Dies gilt auch, wenn sich die bei Abschluss des EV geltenden, MLM in ihrer Funktion als Eigentümerin des Objekts betreffenden öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge etc.) ändern oder solche neu eingeführt werden.

5.6 Der EV gilt in Verbindung mit einer von MLM auszustellenden Dauerratenmitteilung/Mietkaufrechnung für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

5.7 SEPA Basislastschrift

5.7.1 Der Finanzierungsnehmer als Zahlungspflichtiger ermächtigt MLM bis auf Widerruf im Rahmen eines entsprechenden Mandates, alle fälligen Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Damit wird der Bank gegenüber die Einlösung von SEPA-Basislastschriften autorisiert.

5.7.2 Pre-Notification und deren Frist

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird MLM dem Finanzierungsnehmer eine Vorabankündigung („Pre-Notification“) zukommen lassen, aus welcher der konkrete Zeitpunkt der Belastung des Kontos mitgeteilt wird. MLM wird die Pre-Notification in Form einer Mitteilung ausfertigen und verpflichtet sich, die Pre-Notification mindestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit der ersten Rate zu versenden.

5.8 Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Finanzierungsnehmer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von MLM anerkannt oder unbestritten ist.

5.9 Gebühren bei Rücklastschriften

Für Rücklastschriften berechnet MLM dem Finanzierungsnehmer pro EV 40,00 EUR für jede Rücklastschrift. Dem Finanzierungsnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass ihn kein Verschulden trifft. Jede Partei hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass keine, niedrigere oder höhere Kosten (Bankgebühren, interner Aufwand und Kosten etc.) entstanden sind.

6. Sach- und Preisgefahr

6.1 Schadensfall

Der Finanzierungsnehmer trägt spätestens ab Übernahme des Objekts und bis zu dessen Rückgabe oder Verschrottung/Entsorgung die Sach- und Preisgefahr, also insbesondere die Gefahr des - auch zufälligen - Unterganges, der Beschädigung, des Verlustes, des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit oder des vorzeitigen Wertverfalls oder Verschlechterung des Objekts, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von MLM zu vertreten sind. Bei Gefahrertritt vor Übernahme des Objekts können MLM und der Finanzierungsnehmer in Fällen nicht nur unerheblicher Beschädigung oder des Unterganges von dem EV zurücktreten. Der Finanzierungsnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, MLM alle im Zusammenhang mit der Beschaffung des Objekts entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich werden dem Finanzierungsnehmer die Ansprüche von MLM gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten abgetreten. Etwaige Erstattungen durch Versicherungsleistungen wird MLM dem Finanzierungsnehmer anrechnen.

6.2 Informationspflicht

Tritt ein Schadensfall gem. Ziff. 6.1 ein, wird der Finanzierungsnehmer hierüber MLM unverzüglich in Textform benachrichtigen und MLM über die Abwicklung fortlaufend und zeitnah unterrichtet halten. Brand-, Explosions-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Plünderungsschäden hat der Finanzierungsnehmer außerdem sofort der Polizei anzuzeigen und die polizeiliche Anzeige MLM unverzüglich in Kopie vorzulegen.

6.3 Sachverständigengutachten

Im Schadensfall gem. Ziff. 6.1 kann MLM vom Finanzierungsnehmer die Vorlage eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen sowohl zur Ursache, zum Umfang und zur Höhe des Schadens als auch zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Objekts verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Finanzierungsnehmer.

6.4 Reparatur des Objekts, Ersatzbeschaffung, Kündigungsrecht

Im Falle der Beschädigung des Objekts hat der Finanzierungsnehmer das Objekt unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr in einen vertragsgemäßen Zustand zu bringen. Dabei sind Reparaturen mit Kosten von mehr als EUR 500,00 zuvor mit MLM abzustimmen. In Abstimmung mit MLM ist der Finanzierungsnehmer auch berechtigt, das Objekt auf eigene Kosten durch einen gleichwertigen und gleichartigen Gegenstand zu ersetzen. Ziff. 8.8 gilt entsprechend.

6.5 Bei Untergang oder Verlust des Objekts oder wenn die Schadenshöhe 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Objekts überschreitet, sind beide Parteien berechtigt, den EV aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Finanzierungsnehmer MLM nach deren Wahl entweder den Zeitwert des Objekts in vertragsgemäßen Zustand oder den durch die unterbleibende Durchführung des EV entstehenden Schaden zu ersetzen. Letzterer umfasst insbesondere alle Raten, die bis zum (nächsten) regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt fällig geworden wären, die eventuell vereinbarte Abschlusszahlung, die bei Kündigung zum nächsten regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt fällig geworden wäre, einen vereinbarten kalkulatorischen Restwert sowie eine etwa anfallende Vorfälligkeitsentschädigung. Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um bei MLM entstehende Zinsvorteile (Abzinsung), Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, und um einen eventuellen Verwertungserlös für das Objekt, dieser vermindert um entstandene Verwertungskosten, im Wege der Saldierung zu kürzen. Der Ersatzanspruch ist sofort nach Kündigung fällig.

6.6 Ansprüche gegen Dritte

Der Finanzierungsnehmer ist - vorbehaltlich eines Widerrufs - auch über die Beendigung des EV hinaus berechtigt und verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen Dritte (einschl. Versicherer) aus Verletzung des Eigentums auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich, erforderlichenfalls gerichtlich, zu Gunsten von MLM geltend zu machen und durchzusetzen. MLM ist in Textform, fortlaufend und zeitnah unter Übersendung von Kopien einer etwaigen Korrespondenz unterrichtet zu halten. Bei MLM eingegangene Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtungen gem. Ziff. 6.5 angerechnet. Ist der Finanzierungsnehmer seinen diesbezüglichen Pflichten bereits nachgekommen, wird MLM die entsprechenden Ansprüche an ihn abtreten bzw. erhaltene Entschädigungsleistungen an ihn auskehren.

7. Versicherung des Objekts

7.1 Elektronikversicherung

MLM wird als Versicherungsnehmer für das Objekt ab Beginn der Leasing- oder Mietkaufzeit gemäß Ziff. 4.5 bis zur Rückgabe des Objekts eine Elektronikversicherung abschließen und dem Finanzierungsnehmer die Kosten hierüber weiterberechnen. Die Bedingungen einer solchen Elektronikversicherung sind unter folgendem Link auf der Homepage von MLM abrufbar: <https://www.miller-leasing.de/rechtliches> MLM hat das Recht, den Versicherer jederzeit zu ändern und dieses Merkblatt entsprechend anzupassen.

7.2 Schließt in Ausnahmefällen der Finanzierungsnehmer selbst die Elektronikversicherung ab, muss diese inhaltlich den auf der Homepage von MLM unter o.g. Link abrufbaren Bedingungen entsprechen. Der Finanzierungsnehmer tritt hiermit die Ansprüche gegenüber der

Versicherung an MLM zur Sicherung der Forderungen von MLM aus dem EV ab. MLM nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Finanzierungsnehmer weist MLM den Versicherungsschutz mit einem "Sicherungsschein für Leasinggeber" nach, den MLM zur Verfügung stellt. Sollte diese Bestätigung MLM nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Übernahmebestätigung bei MLM vorliegen, ist MLM berechtigt, eine Versicherung für das Objekt gemäß Ziff. 7.1 auf Kosten des Finanzierungsnehmers abzuschließen.

7.3 Kündigung des Versicherungsschutzes

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann MLM den Versicherungsschutz gem. dieser Ziff. 7 fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Falle einer Kündigung ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, das Objekt sofort selbst zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung tritt der Finanzierungsnehmer bereits hiermit an MLM ab. Ziff. 7.1 und 7.2 finden auf den vom Finanzierungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsschutz - entsprechende - Anwendung. Der Finanzierungsnehmer wird den Versicherer unverzüglich veranlassen, MLM einen auf sie lautenden „Sicherungsschein für Leasinggeber“ auszustellen. Liegt MLM innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Kündigung diese Versicherungsbestätigung nicht vor oder zahlt der Finanzierungsnehmer die Versicherungsprämien nicht, kann MLM auf Kosten des Finanzierungsnehmers die Versicherung abschließen.

8. Mängel des Objekts/Abtretung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag

8.1 Haftungsausschluss

Eine mietrechtliche Haftung der MLM als Leasinggeberin besteht zu keinem Zeitpunkt. Sollte das Objekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant oder ein Dritter (z.B. Vorlieferant) eine sonstige Pflichtverletzung begangen haben, stehen dem Finanzierungsnehmer nur Ansprüche gegen den Lieferanten und/oder den Dritten zu. Eine etwaige Haftung von MLM gem. Ziff. 14 bleibt hiervon unberührt.

8.2 Abtretung, Ermächtigung

Zum Ausgleich für den Haftungsausschluss gem. Ziff. 8.1 tritt MLM dem Finanzierungsnehmer hiermit alle Ansprüche ab, die ihr aus und in Zusammenhang mit dem Liefervertrag gegenüber dem Lieferanten, dem Vorlieferanten oder einem sonstigen Dritten zustehen. Die Abtretung umfasst die Ansprüche insbesondere wegen nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Lieferung sowie Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängelhaftung, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Liefervertrag, Minderung des Kaufpreises sowie auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums am Objekt, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr und die Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit von MLM geleisteten Anzahlungen sowie eines MLM entstandenen Schadens. Der Finanzierungsnehmer wird die ihm abgetretenen Ansprüche unverzüglich und rechtzeitig auf seine Kosten und Gefahr, erforderlichenfalls gerichtlich, geltend machen und durchsetzen. Im Falle des Rücktritts vom Liefervertrag oder der Minderung des Kaufpreises wird der Finanzierungsnehmer Zahlung an MLM verlangen. Die auflösenden Bedingungen bzgl. des Eintritts in den Liefervertrag gem. Ziff. 2.3 und 2.4 bleiben unberührt.

8.3 Verzug, Informationspflicht

Macht der Finanzierungsnehmer von der Abtretung und/oder Ermächtigung Gebrauch, hat er den/die Anspruchsgegner unverzüglich in Verzug zu setzen und für Entgeltforderungen die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern. MLM ist über die Geltendmachung von Ansprüchen fortlaufend zeitnah in Textform zu unterrichten.

8.4 Erfüllung des EV

Sofern der Finanzierungsnehmer und der Lieferant keine Einigung erzielen über die Wirksamkeit eines vom Finanzierungsnehmer erklärten Rücktritts vom Liefervertrag, über die Minderung des Kaufpreises und/oder über Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, ist der Finanzierungsnehmer wegen etwaiger Mängel des Objekts erst dann berechtigt, die Zahlung der Leasing-/Mietkaufraten - vorläufig und im Falle der Minderung des Kaufpreises nur anteilig - einzustellen, wenn er entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Nutzt der Finanzierungsnehmer während der Geltendmachung und Durchsetzung der Mängelansprüche gem. Abs. 1 das Objekt, ist er zur Fortzahlung der Leasing-/Mietkaufraten verpflichtet. Dabei ist er auf Verlangen berechtigt, die Zahlungen auf ein zugunsten von MLM eingerichtetes Treuhandkonto zu leisten. Statt der Fortzahlung kann der Finanzierungsnehmer MLM auch eine gleich hohe Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes stellen. Nutzt der Finanzierungsnehmer während der Geltendmachung und Durchsetzung der Mängelansprüche gem. Abs. 1 das Objekt nicht, ist er bis zu deren abschließender Klärung verpflichtet, das Objekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist MLM unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Objekts berechtigt. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den Finanzierungsnehmer nicht von der Pflicht zur Zahlung der Leasing-/Mietkaufraten.

8.5 Rückgewähr des Objekts

Eine Rückgewähr des Objekts führt der Finanzierungsnehmer im Verhältnis zu MLM auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungspflichten des Rückgewährgläubigers (z. B. Lieferant oder Vorlieferant) gegenüber MLM durch.

8.6 Weiterleitung von Zahlungen

Etwaige MLM zustehende Zahlungen, die in Erfüllung von Mängelansprüchen an den Finanzierungsnehmer erfolgen, nimmt dieser lediglich zur unverzüglichen Weiterleitung an MLM treuhänderisch entgegen.

8.7 Minderung des Kaufpreises

Setzt der Finanzierungsnehmer eine Minderung des Kaufpreises durch, werden die Leasing-/Mietkaufraten entsprechend angepasst. MLM wird dem Finanzierungsnehmer zu viel gezahlte Beträge erstatten.

8.8 Nacherfüllung

Setzt der Finanzierungsnehmer Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache durch, wird der Finanzierungsnehmer mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem ersatzweise gelieferten Objekt unmittelbar auf MLM überträgt. Der EV wird mit dem ersatzweise gelieferten Objekt unverändert fortgesetzt. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Finanzierungsnehmers gem. Ziff. 4.3 gelten auch für das ersatzweise gelieferte oder nachgebesserte Objekt.

8.9 Nutzungsentgelt

Fällt ein Nutzungsentgelt (Herausgabe gezogener Nutzungen) für das zurück zu gewährende Objekt an, wird MLM dieses nach Abstimmung mit dem Finanzierungsnehmer bezahlen. Sollte sich hierdurch (zzgl. Zinsen) bei MLM zum Ende des EV und nach Verwertung des Objekts eine Unterdeckung im Verhältnis zur Vollamortisation ergeben, so hat der Finanzierungsnehmer diese Differenz nach Anforderung zu erstatten.

8.10 Wegfall der Geschäftsgrundlage

Hat der Finanzierungsnehmer den Rücktritt vom Liefervertrag oder Rückabwicklung des Liefervertrages im Wege des Schadensersatzes statt der Leistung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des EV. Dieser wird rückabgewickelt. MLM zahlt dem Finanzierungsnehmer die erhaltenen Leasing-/Mietkaufraten insoweit zurück, als der Finanzierungsnehmer keine Vorteile aus der Nutzung des Objekts gezogen hat. Erhaltene Leasing-/Mietkaufraten werden nicht zurückgezahlt, soweit es dem Finanzierungsnehmer nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft möglich gewesen wäre, Vorteile aus einer Nutzung zu ziehen.

8.11 Rückabtretung

Für jeden Fall der Beendigung des EV tritt der Finanzierungsnehmer bereits hiermit alle ihm gem. Ziff. 8.2 abgetretenen Ansprüche, die von ihm zum Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an MLM zurück ab. Einen hieraus erwachsenden Vorteil wird MLM auf die Verpflichtungen des Finanzierungsnehmers anrechnen.

8.12 gebrauchte Objekte

Ist das Objekt gebraucht, wird es unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel verleast, es sei denn, der Finanzierungsnehmer hat mit dem Lieferanten zuvor Vereinbarungen über dessen Haftung getroffen, deren Rechte auf MLM übergegangen sind. In diesem Falle finden die vorstehenden Ziff. 8.1 - 8.11 insoweit ebenfalls Anwendung.

9. Kündigung

9.1 ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des EV ist nur dann zulässig, wenn ein Kündigungsrecht dort ausdrücklich vereinbart worden ist.

9.2 außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner können den EV aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für MLM außer in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere dann vor, wenn

- der Finanzierungsnehmer vor Abschluss des EV falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und dadurch MLM hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit erheblich getäuscht hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Finanzierungsnehmers oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter eingetreten ist, die die Erfüllung des EV als gefährdet erscheinen lassen,
- gleiches gilt bei einem wesentlichen Wertverlust etwaiger vom Finanzierungsnehmer beigebrachter Sicherheiten, es sei denn, die Sicherheiten werden innerhalb gebührender Frist (in der Regel: drei Wochen) angemessen ergänzt oder ersetzt,
- der Finanzierungsnehmer trotz Abmahnung seine Vertragspflichten (z. B. Ziff. 3.2 bis 3.5 und 11.1 bis 11.3) erheblich verletzt oder die Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- größere als monatliche Zahlungsabschnitte vereinbart sind und der Finanzierungsnehmer sich mit der Zahlung einer Rate oder eines nicht unerheblichen Teils davon mehr als 1 Monat in Verzug befindet.
- während der Vertragslaufzeit Umstände eintreten, die eine Beendigungspflicht von MLM durch Vorliegen eines geldwäscherechtlichen Tatbestands gemäß GWG (Geldwäschegesetz) begründen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht seiner Erben bei Tod des Finanzierungsnehmers besteht nicht.

9.3 Schadensersatz

Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Finanzierungsnehmer MLM den durch die unterbleibende Durchführung des EV entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Berechnung erfolgt entsprechend Ziff. 6.5. Der Anspruch ist sofort fällig.

10. Rückgabe des Objekts

10.1 Rückgabebedingungen

Bei Vertragsende hat der Finanzierungsnehmer unaufgefordert das vollständige Objekt transportsicher verpackt sowie transportversichert auf seine Kosten und Gefahr mit Wartungs- und/oder Pflegenachweisen (s. Ziff. 3.2) an den Sitz von MLM zurückzugeben. Besteht ein berechtigtes Interesse von MLM, kann diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Finanzierungsnehmers einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Finanzierungsnehmer darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei der Rückgabe an den Sitz von MLM. Die Vollständigkeit bei Hardware erstreckt sich auch auf externe Geräte, Kabel, Tastatur, Maus, Standfüße, sonstige Kleinteile und Dokumentationen. Vorhandene Passwörter sowie sämtliche vom Finanzierungsnehmer eingepflegten Daten, einschließlich aber nicht begrenzt auf personenbezogene Daten, sind vor Rückgabe zu löschen. Ist Software Bestandteil des Objekts, umfasst die Rückgabeverpflichtung auch die Lizenzschlüssel, die Datenträger (inkl. derjenigen für Updates, Patches, und Erweiterungen), die Dokumentation und das Zubehör. Weitere beim Finanzierungsnehmer vorhandene Kopien der Software sowie die auf der Hardware installierte Version wird der Finanzierungsnehmer löschen. Der Finanzierungsnehmer wird die weitere Nutzung einstellen und MLM die Löschung und dauerhafte Nutzungsunterlassung in Textform bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Finanzierungsnehmers am Objekt besteht nur, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von MLM anerkannt oder unbestritten ist. Etwaige Verpflichtungen des Finanzierungsnehmers gegenüber dem Lieferanten bezüglich der Software bleiben unberührt.

10.2 Zustand des Objekts

Bei Rückgabe muss das Objekt gereinigt sein und sich in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechendem Erhaltungszustand befinden und betriebsbereit, mangelfrei, funktionsfähig und verkehrssicher sein. Das Objekt muss bereinigt u.a. von personenbezogenen Daten sein.

10.3 Deinstallation des Objekts

Die Kosten und Gefahren einer etwaigen Deinstallation des Objekts trägt der Finanzierungsnehmer. Dabei ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, das Objekt vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand, welcher eine reibungslose Neu-Inbetriebnahme gewährleistet, zurück zu geben. Dies gilt auch dann, wenn der Finanzierungsnehmer MLM mit der Deinstallation beauftragt.

10.4 Vorenthaltung des Objekts

Gibt der Finanzierungsnehmer das Objekt nach Beendigung des EV unberechtigt nicht zurück, kann MLM vorbehaltslos die Geltendmachung eines weiteren Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarten Leasing-/Mietkaufraten verlangen. Während der Dauer der Vorenthaltung gelten die Pflichten des Finanzierungsnehmers aus dem EV, ggf. sinngemäß, fort. Eine stillschweigende Verlängerung des EV ist ausgeschlossen.

10.5 Entsorgung/Verschrottung des Objekts

MLM kann die Rückgabe des Objekts in der Form verlangen, dass MLM den Finanzierungsnehmer mit der Verschrottung/Entsorgung des Objekts auf Kosten des Finanzierungsnehmers beauftragt. Dabei hat der Finanzierungsnehmer die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten und MLM eine ordnungsgemäße Verschrottungsbestätigung vorzulegen.

11. Auskünfte, Informationspflicht

11.1 Der Finanzierungsnehmer hat MLM die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11.2 Der Finanzierungsnehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von MLM jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, zur Verfügung stellen.

11.3 MLM ist berechtigt, die vom Finanzierungsnehmer zum Zweck der Bonitätsprüfung erhaltenen Unterlagen vor Vertragsabschluss und in den Folgejahren der jeweiligen refinanzierenden Stelle zur Einsichtnahme zu überlassen.

12. Refinanzierung

12.1 MLM ist berechtigt, die sich aus dem EV ergebenden Rechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; dies ist insbesondere im Rahmen der Refinanzierung statthaft. Der Finanzierungsnehmer stimmt hiermit der Abtretung der Forderungen aus dem EV zu.

12.2 Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, gegenüber der refinanzierenden Stelle alle Erklärungen abzugeben, die von dieser zum Zwecke der Refinanzierung - unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Finanzierungsnehmers - üblicherweise gefordert werden. Sollten diese Informationen bereits im Besitz von MLM sein, so ist MLM berechtigt diese an die refinanzierende Stelle weiterzuleiten.

13. Adressänderungen, Gesellschafterwechsel u.Ä.

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, MLM über alle für seine unternehmerische Tätigkeit relevanten, bedeutenden Änderungen seiner Verhältnisse unverzüglich in Textform zu unterrichten, z. B. Adressänderungen, Gesellschafterwechsel. Entsprechendes gilt für die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Unterbleibt die Mitteilung einer Adressänderung, so gilt die MLM zuletzt mitgeteilte Anschrift als Zustelladresse für Erklärungen.

14. Haftung von MLM

14.1 Hat MLM für einen Schaden des Finanzierungsnehmers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist ihre Haftung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MLM auch für einfache Fahrlässigkeit. Dabei sind wesentliche Vertragspflichten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des EV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Finanzierungsnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die MLM dem Finanzierungsnehmer nach dem Inhalt des EV gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Abschluss des EV vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. MLM bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

14.2 MLM haftet außerdem nicht für entgangenen Gewinn, für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für andere mittelbare und Folgeschäden.

14.3 Die Haftung von MLM entfällt weiterhin, wenn die Störung auf einem Bedienungsfehler seitens des Finanzierungsnehmers oder auf einem Umstand beruht, der außerhalb des Objekts liegt.

14.4 MLM übernimmt keine Haftung dafür, dass die Systeme (Hardware) oder die Programme (Software) fehler- und unterbrechungsfrei laufen und eventuell auftretende Fehler beseitigt werden. MLM haftet auch nicht dafür, dass die ausgewählten Programme und darin enthaltenen Funktionen durch die vom Finanzierungsnehmer ausgewählte Kombination von Geräten ausgeführt werden und den Erfordernissen des Finanzierungsnehmers entsprechen. MLM wird ihr insoweit aus dem Liefervertrag gegenüber dem Lieferanten bestehende Ansprüche an den Finanzierungsnehmer abtreten, um ihn bei der Durchsetzung derartiger Ansprüche zu unterstützen.

15. Sonstiges - Gerichtsstand - Erfüllungsort

15.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des EV nebst zugrundeliegender AVB sowie deren Aufhebung sollen ausschließlich in Textform erfolgen.

15.2 Soweit der Finanzierungsnehmer Kaufmann oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz von MLM. Dies gilt auch, sofern der Finanzierungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.